

Nachlassstundung als Sanierungsinstrument

Verkannte Möglichkeit der Unternehmenssanierung

Von Philipp Possa und Denise Kreutz*

Nach Ansicht der Berichtsautoren muss sich eine Unternehmung in Krisenzeiten frühzeitig mit der Frage der Nachlassstundung befassen. Dies führt zu Zeitgewinn, und dem Schuldner steht damit eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Sanierung des Unternehmens offen.

Zu Unrecht erfolgt immer wieder Kritik, wonach das Nachlassverfahren ein untaugliches Mittel zur Sanierung von Unternehmungen sei. Die Nachlassstundung und ihre Funktion werden in der Öffentlichkeit entweder nicht oder nur als Synonym für den Konkurs wahrgenommen. In der Praxis aber hat die Nachlassstundung bereits bewiesen, dass sie ein taugliches Sanierungsinstrument sein kann. Es konnten dank ihr diverse Unternehmen wie z. B. die Cargologic AG (ehemalige Cargo-Gesellschaft der Swissair), die Porzellanfabrik Langenthal AG, aber auch der EHC Kloten oder der SC Bern saniert bzw. in eine Nachfolgegesellschaft übergeführt werden.

Gefährliches Hinauszögern

Oftmals kann mit Hilfe eines Nachlassstundungsverfahrens ein Konkurs und damit der definitive Untergang des Unternehmens vermieden werden. Wichtige Voraussetzung dafür ist, dass die sich in finanziellen Schwierigkeiten befindende Unternehmung früh genug mit dem Gang zum Nachlassrichter befasst. Zuwarten erhöht meist den Druck auf die Gesellschaft. Gläubiger werden ungeduldig, wenn Rechnungen nicht mehr bezahlt werden, und es kann auch ein Vertrauensbruch gegenüber den Kunden stattfinden, wenn die Leistungserbringung nicht mehr erwartungsgemäss erfolgt. Folge ist, dass sich die finanzielle Situation derart verschlechtert, dass ein Nachlassverfahren nicht mehr in Frage kommt und dass die Bilanz deponiert werden muss. Will eine Unternehmung ihren Fortbestand sichern, sollte sie sich in Krisenzeiten ernsthaft und vor allem frühzeitig mit der Frage einer Nachlassstundung befassen.

Das Nachlassstundungsverfahren bietet dem Schuldner gerichtlichen Schutz vor den Gläubigern. Es gibt ihm die nötige Zeit, in Ruhe die Sanierungsmöglichkeiten zu prüfen und entsprechende Massnahmen umzusetzen und einzuleiten. Im Vergleich damit kommt eine aussergerichtliche Sanierung nur in einfachen Verhältnissen in Frage, da hier alle Gläubiger dem Sanierungsvorschlag zustimmen müssen, was meist ein schwieriges Unterfangen ist. Beim gerichtlichen Nachlassverfahren bedarf es der Zustimmung lediglich eines bestimmten Quorums der Gläubiger. Überbewertet wird auch die Publizität, die mit den Nachlassverfahren zusammenhängt. Bei einer intelligenten und transparenten Kommunikation mit Lieferanten, Kunden, Arbeitnehmern und weiteren Gläubigern lassen sich negative Auswirkungen und Verluste durchaus verhindern. Zudem kann die Einleitung einer Nachlassstundung auch als Zeichen für die Sanierungsbemühungen des Unternehmers gewertet werden, der als Option einfach die Bilanz deponieren könnte, was für die Gläubiger meistens die schlechtere Variante darstellt.

Wichtiger Zeitgewinn

Eingeleitet wird die Nachlassstundung mittels Einreichung eines Nachlassstundungsgesuches durch die betroffene Gesellschaft. Die Nachlassstundung wird vom Richter in der Regel für 6 Monate genehmigt (bis 12 bzw. teilweise bis 24 Monate verlängerbar). Der Nachlassrichter ernannt einen Sachwalter, der die Durchführung des Verfahrens überwacht und die Interessen der Gläubiger schützt. Die Nachlassstundung erlaubt es dem Schuldner, seine Geschäftstätigkeit unter der Aufsicht des Sachwalters fortzusetzen, was Grundvoraussetzung für den Erhalt der Unternehmung ist. Ausserdem können damit oft auch die privilegierten (Arbeitnehmer-)Forderungen gesenkt werden, was die Situation für die Gläubiger verbessert. Ab der Bewilligung der Nachlassstundung können mit wenigen Ausnahmen Betreibungen nicht mehr eingeleitet oder fortgesetzt werden. Der Zinsenlauf für alle nicht pfandgesicherten Forderungen hört ebenso auf. Ohne Betreibungsdruck erhält der Nachlassschuldner genügend Zeit, Lösungen für seine Probleme zu erörtern und umzusetzen. Diese sind in Absprache mit dem Sachwalter zu treffen. Allerdings können in dieser Phase auch branchenspezifische Spezialisten, Wirtschaftsprüfer, Liegenschaftsexperten, Personen mit Management-Erfahrung usw. beigezogen werden.

Dem Schuldner stehen sämtliche Möglichkeiten offen, seine Gesellschaft zu sanieren. Wählt er den sogenannten Dividendenvergleich, so werden die Gläubiger mit einer Dividendenzahlung befriedigt. Damit fallen alle alten Schulden dahin, und der Betrieb kann auf einer neuen und gesunden wirtschaftlichen Basis weitergeführt werden. Sind unter anderem strukturelle Probleme Ursache für die Schwierigkeiten, kann der Schuldner zum Beispiel eine Auffanggesellschaft gründen und die erfolgreichen Betriebsteile in diese überführen. Die nicht rentablen Bereiche werden anschliessend in einem Nachlassliquidations-Verfahren liquidiert. Es sind alle möglichen Kombinationen/Varianten dieser Verfahren zur Sanierung denkbar. Der Verwaltungsrat einer Unternehmung hat zudem mit der Einreichung des Gesuchs um Nachlassstundung seine Pflichten und seine Verantwortung wahrgenommen und setzt sich nicht dem Vorwurf einer Konkursverschleppung aus. Alles in allem bietet das Nachlassstundungsverfahren unter Berücksichtigung der Interessen des Schuldners, der Gläubiger, der Lieferanten und Kunden also optimale Möglichkeiten, eine Unternehmenssanierung vorzubereiten und umzusetzen.

* Die Autoren sind Partner bei der Transliq AG, einem auf Nachlassverfahren spezialisierten Unternehmen in Bern und Zürich (u. a. als Sachwalterin in den Verfahren Swisscargo AG und Mystery Park AG eingesetzt).